

Aktenzeichen: 4 AZR 384/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 10. Oktober 1984
- 4 AZR 384/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 18. März 1982
Hamburg - S 1 Ca 533/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. Juni 1982
Hamburg - 2 Sa 45/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifauslegung Seeschifffahrt

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Seeschifffahrt; Manteltarifvertrag
für die Seeschifffahrt § 31

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff des nachgeordneten Offiziers; Effektivklausel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 384/82

2 Sa 45/82 Hamburg

Verkündet am
10. Oktober 1984

Haust,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Juni 1982 - 2 Sa 45/82 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger ist seit Juni 1976 bei der Beklagten als I. Technischer Offizier tätig. Er wird als Ablöser auf verschiedenen Schiffen der Beklagten in der Position des Leiters der Maschinenanlage eingesetzt, wenn die jeweiligen Leiter der Maschinenanlage auf diesen Schiffen, aus welchen Gründen auch immer, nicht an Bord sind.

Vom 17. April bis 23. Juli 1980 war der Kläger im "Springerdienst" als Leiter der Maschinenanlage auf dem MS "Tom Jakob" tätig und als solcher in der Musterrolle eingetragen. Der eigentliche Leiter der Maschinenanlage ist während dieses Zeitraums vorübergehend als Wachingenieur eingesetzt und dementsprechend auch in die Musterrolle unter seiner Dienstgradbezeichnung "I. Technischer Offizier" eingetragen worden, da der Kläger über das höhere Maschinenpatent verfügte und deshalb die Leitung der Maschinenanlage übernehmen sollte. Beiden zahlte die Beklagte die Heuer eines I. Technischen Offiziers. Bei dieser Heuer handelt es sich um eine Festheuer ohne Einzelüberstundenvergütung.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe gemäß § 31 MTV-See für den Zeitraum vom 17. April bis 23. Juli 1980 über die gezahlte Heuer hinaus eine weitere Heuer in rechnerisch unstreitiger Höhe von 1.102,08 DM zu. Hierzu hat er vorgetragen, er sei im Anspruchszeitraum gemäß § 107 Abs. 2 SeemannsG Vorgesetzter aller in seinem Dienstzweig beschäftigten Besatzungsmitglieder gewesen. Auch der eigentliche Leiter der Maschinenanlage sei ihm als Stellvertreter und zweiter I. Technischer Offizier nachgeordnet gewesen. Diesem gegenüber stehe ihm gemäß § 31 Abs. 1 MTV-See eine um 5 v.H. höhere Heuer zu. Denn diese tarifliche Bestimmung enthalte nicht nur eine Absicherung der Festheuerempfänger ohne Einzelüberstundenvergütung gegenüber nachgeordneten Festheuerbezieher mit Einzelüberstundenvergütung,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sondern damit solle auch der höheren Verantwortung gegenüber den nachgeordneten Offizieren/Angestellten Rechnung getragen werden. Dementsprechend stehe ihm der geltend gemachte Betrag zu.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 1.102,08 brutto nebst 4 v.H. Zinsen
seit dem 3. Dezember 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe keine Absicherung gemäß § 31 Abs. 1 MTV-See zu. Insoweit erkenne der Kläger den Inhalt dieser tariflichen Bestimmung, die den Festheuerempfänger ohne Einzelüberstundenvergütung gegenüber dem heuermäßig nachgeordneten Offizier/Angestellten mit Einzelüberstundenvergütung absichern solle. Damit solle dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei einer hohen Zahl von Überstunden ein Offizier/Angestellter mit Einzelüberstundenvergütung mehr verdienen könne als ein Offizier ohne Einzelüberstundenvergütung, obgleich die Belastung durch Überstunden beide gleichermaßen treffe. Damit diene § 31 MTV-See der Aufrechterhaltung der nach der Heuertafel bestehenden Differenz zwischen den einzelnen Tarifpositionen, wenn auch nur in Höhe von 5 v.H. der Heuer des höchstbezahlten nachgeordneten Offiziers/Angestellten. Bestätigt werde diese Auslegung auch durch die Tarifgeschichte. Denn die Bestimmung des jetzigen § 31 Abs. 1 MTV-See sei im Zusammenhang mit der Einzelüberstundenvergütung für die sogenannten "Junior-Offiziere" in der Tarifrunde 1970 eingeführt worden. Der Abs. 2 dieser Tarifvorschrift sei aufgrund der Tarifrunde 1978 eingeführt worden, um einen Mißbrauch des § 31 MTV-See zu verhindern. Denn mitunter sei es vorgekommen, daß der vorgesetzte Schiffsoffizier ohne Einzelüberstundenvergütung Überstunden für den nachgeordneten Schiffsoffizier/Angestellten angeordnet habe, womit dieser in den Genuß einer höheren Vergütung aufgrund von Überstunden gekommen sei, während der vorge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

setzte Schiffsoffizier über § 31 MTV-See eine höhere Vergütung habe erzielen können, ohne entsprechende Überstunden geleistet zu haben. Entgegen der Auffassung des Klägers werde der vorliegende Sachverhalt demnach nicht von § 31 MTV-See erfaßt. Insbesondere werde damit keine höhere Verantwortung abgegolten, da diese bereits in der Heuertafel aufgrund der Tarifposition berücksichtigt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend gehen beide Vorinstanzen davon aus, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf eine um 5 % erhöhte Heuer nach § 31 MTV-See nicht zusteht.

In dieser Vorschrift wird bestimmt:

"(1) Die Heuern derjenigen Festheuerbezieher, die keinen Anspruch auf Einzelbezahlung von Überstunden haben, müssen mindestens 5 % über der Heuer des höchstbezahlten nachgeordneten Offiziers/Angestellten in dem entsprechenden Dienstzweig liegen. Die Auslandszulage und die Zuschläge für verspätet gewährten Urlaub bleiben dabei außer Ansatz.

(2) Die in einem Dienstzweig anfallenden Überstunden sind unter den Offizieren/Angestellten gleichmäßig zu verteilen."

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gehört der Kläger unstreitig zu den Festheuerbeziehern, die keinen Anspruch auf Einzelbezahlung von Überstunden haben. Was unter einem Festheuerbezieher ohne Einzelüberstundenvergütung zu verstehen ist, ist zwar im MTV-See nicht näher bestimmt. Gleichwohl steht fest, daß der Kläger zum Personenkreis der Festheuerbezieher ohne Einzelüberstundenvergütung gehört. Denn in Abschnitt A "Heuersätze" Unterabschnitt I "Schiffsoffiziere" Nr. 1

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

"Schiffsoffiziere auf Schiffen in der großen Fahrt und auf Schiffen von mehr als 1.000 BRT in der mittleren und kleinen Fahrt" lit. a. "Festheuerbezieher ohne Einzelüberstundenvergütung" des Heuertarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt vom 14. Januar 1980 (HTV-See) ist der I. Technische Offizier ausdrücklich genannt. Auch ohne weitere tatsächliche Feststellungen der Vorinstanzen kann deshalb nach dem unstreitigen Parteivorbringen ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen des Abschnittes A Unterabschnitt I Nr. 1 lit. a HTV-See erfüllt sind.

Weiterhin ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß es sich bei dem vom Kläger zum Vergleich herangezogenen eigentlichen Leiter der Maschinenanlage, der als "zweiter I. Technischer Offizier" in die Musterrolle eingetragen worden ist, um den höchstbezahlten nachgeordneten Offizier im Dienstzweig des Maschinendienstes handelt. Zwar kann für den Begriff eines nachgeordneten Offiziers/Angestellten nicht ohne weiteres von § 107 SeemannsG ausgegangen werden, denn der Tarifvertrag stellt in § 31 Abs. 1 MTV-See nicht auf die Vorgesetzteneigenschaft i.S. von § 107 Abs. 2 SeemannsG ab. § 31 Abs. 1 MTV-See bezieht sich vielmehr auf alle Bezieher einer Festheuer, die keinen Anspruch auf Einzelüberstundenvergütung haben. Dazu gehört nach Abschnitt A Unterabschnitt I Nr. 1 lit. a HTV-See auch der II. Technische Offizier, der nicht Leiter der Maschinenanlage ist. Es kommt deshalb nicht auf das Unterstellungsverhältnis, sondern allein auf die Nachordnung an. Es wird damit auf die Ordnung des Heuertarifvertrages abgestellt, wonach der II. Technische Offizier dem I. Technischen Offizier nachgeordnet ist.

Trotzdem steht dem Kläger ein Anspruch auf eine um 5 % erhöhte Heuer nach § 31 Abs. 1 MTV-See gegenüber dem genauso hoch bezahlten II. Technischen Offizier nicht zu. Diese Vergütung des vom Kläger herangezogenen nachgeordneten Offiziers ist nämlich übertariflich. Die Regelung des § 31 MTV-See be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zieht sich nur darauf, daß der Abstand der tariflichen Vergütung gegenüber dem nachgeordneten Offizier einzuhalten ist. Das ergibt sich bereits daraus, daß hinsichtlich des Begriffes des nachgeordneten Offiziers auf die Rangordnung des Heuertarifvertrages abgestellt wird. Zudem würde die tarifliche Regelung des § 31 Abs. 1 MTV-See eine unzulässige tarifliche Effektivklausel bedeuten, wenn sie bestimmen würde, daß die Heuer jeweils 5 % über der tatsächlichen Vergütung des nachgeordneten Offiziers liegen würde. Dann würde nämlich für den vorgeordneten Offizier die Tarifvergütung einschließlich des übertariflichen Heuerteiles des nachgeordneten Offiziers unabdingbar und zwingend mit tariflicher Wirkung festgelegt, was dazu führen würde, daß ein unbestimmter, dem nachgeordneten Offizier nur aufgrund Heuertarifvertrages und nicht aufgrund Tarifvertrages zustehender Betrag nunmehr zum Tarifanspruch würde. Eine solche unzulässige Effektivklausel ist von § 31 MTV-See aber weder gewollt noch zulässigerweise zu regeln. Vielmehr muß die Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß sie in rechtlich einwandfreier Weise nur den Tariflohn des nachgeordneten Offiziers für den vorgesetzten Offizier um 5 % erhöht. Das ist eine tariflich zulässige Regelung, die auch ihren Sinn hat.

Zwar ist dem Kläger zuzugeben, daß sich entgegen der Auffassung der Beklagten der Wortlaut des § 31 Abs. 1 MTV-See nicht auf die Überstundenregelung beschränkt. Auch wenn man aus der geschichtlichen Entwicklung dieser Regelung mit der Beklagten und den Vorinstanzen entnehmen kann, daß diese Klausel eingefügt worden ist, um zu verhindern, daß Offiziere oder Angestellte mit Anspruch auf Einzelbezahlung von Überstunden im Ergebnis besser stehen als Offiziere und Angestellte ohne Anspruch auf Einzelbezahlung von Überstunden, beschränkt sich doch der Anspruch auf eine 5 % höhere Heuer nicht auf diesen Fall. Das war vielmehr nur der Anlaß, diese Regelung einzuführen und wird in der Praxis den Hauptfall darstellen. Trotzdem ist es nicht undenkbar, daß auch die tarifliche Vergütung eines nachgeordneten Offiziers aus

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

anderen Gründen weniger als 5 % unter der Vergütung des übergeordneten Offiziers liegen kann. Auch dann greift diese Regelung ein. Sie bezieht sich aber nicht auf Fälle, in denen die Vergütung des nachgeordneten Offiziers aus irgendwelchen Gründen wie hier wegen des Einspringens des Klägers übertariflich wird. Der zum Vergleich herangezogene nachgeordnete Offizier erhielt dieselbe Vergütung wie der Kläger nur deshalb, weil er wegen des geringeren Patentbesitzes gegenüber dem Kläger als I. Technischer Offizier zurücktreten mußte und deshalb nur als II. Offizier tätig war. Für diese Tätigkeit stand ihm aber als tarifliche Mindestvergütung nur eine geringere Heuer zu. Die höhere Heuer als I. Technischer Offizier wurde dem nachgeordneten Offizier damit nur aufgrund der besonderen Vereinbarung mit der Beklagten und zwischen den Parteien gezahlt. Damit handelt es sich nicht mehr um die tarifliche Mindestvergütung des nachgeordneten Offiziers, sondern um eine nur heuervertraglich geschuldete höhere Vergütung. Diese kann aber zum Vergleich nach § 31 MTV-See nicht herangezogen werden.

Kann aber damit die Regelung des § 31 Abs. 1 MTV-See nicht auf den vorliegenden Fall angewandt werden, in dem der zum Vergleich herangezogene nachgeordnete Offizier eine übertarifliche Vergütung erhält, mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann

Polcyn

Dr. Etzel

Brocksiepe

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)